

**Gemeinde Wees  
Kreis Schleswig-Flensburg**

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

Bearbeitet:  
Schleswig den 16.01.2001

ingenieurgesellschaft nord **ign**  
volkmerweg 1 - 24847 schleswig - 04621 / 3817-0  
stepfried-marcus-16.45 - 17392 wron(müritz) - 03894/0409-0

## 1. Allgemeines

Die Gemeinde Wees verfügt über einen Flächennutzungsplan, der im Jahr 1975 wirksam wurde. Zwischenzeitlich wurden 8 Änderungsverfahren durchgeführt und zum Abschluß gebracht. Neben dieser 11. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich zwei weitere Änderungsverfahren in der Aufstellung.

Auch verfügt die Gemeinde Wees über einen *Landschaftsplan*. Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist im Jahr 1997 zum Abschluß gebracht worden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage zum Bau eines Kinderspielplatzes am südwestlichen Rand der Ortslage Wees zu schaffen, südwärtig der Bundesstraße 199.

Das Entwicklungsziel dieser 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nicht aus dem *Landschaftsplan Wees* entwickelt werden.

Die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des *Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses* der Gemeindevertretung der Gemeinde Wees vom 17.10.2000.

## 2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Innerhalb der Ortslage Wees besteht für die südlich der Bundesstraße 199 gelegene Bebauung ein dringender Bedarf zum Bau eines *Kinderspielplatzes*. Am vorgesehenen Standort, westlich der Straße *Grönholm* wird daher über diese Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Voraussetzung für die Schaffung einer solchen Einrichtung geschaffen.

Für diesen Zweck wird in der Flächennutzungsplanung eine *Grünfläche, öffentlich, Spielplatz* mit einer Größe von rd. 1.700 m<sup>2</sup> dargestellt.

In der geltenden Flächennutzungsplanung (in der Fassung der 4. Änderung) ist der überplante Bereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

## 3. Landschaftspflegerische Belange

### 3.1 Landschaftsplan

Die Gemeinde Wees verfügt über einen *Landschaftsplan*. Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist im Jahr 1997 zum Abschluß gebracht worden. Das Entwicklungsziel dieser 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nicht aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Wees entwickelt werden.

Daher wird im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ein *Abweichungsverfahren* durchgeführt.

### 3.2 Eingriff - Ausgleich

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch benannten Belange zu berücksichtigen. Belange des Umweltschutzes sind bei der Bauleitplanung gemäß § 1a Baugesetzbuch zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 Baugesetzbuch). Dazu gehört die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, § 1a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch/§ 8a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Öffentliche und private Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes keinen *Eingriff in Natur und Landschaft* dar. Jedoch werden aufgrund der Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Auf den Planungsebenen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die mit der Planung verbundenen Eingriffe abschließend zu bewerten und auszugleichen. Aus Sicht der Gemeinde sollen die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereiches durchgeführt werden.

Der Standort für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen liegt innerhalb der anlässlich der *9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wees* als *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellten Flächen (Teiländerungsbereich 2). Auf diesem Gelände, das sich im Eigentum der Gemeinde Wees befindet, wird ein *Ökokonto* gebildet, auf dem künftig *Eingriffe in Natur und Landschaft* durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um eine *landwirtschaftliche Nutzfläche*, die allerdings zur Zeit keiner konkreten Nutzung unterliegt.

Aufgrund der besonderen landschaftlichen und städtebaulichen Situation, der der geplante Standort des Kinderspielplatzes zugeordnet wird, ist im weiteren sicherzustellen, daß hier keine Hochbauten (z.B. Schutzhütten) errichtet werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Errichtung von Spielgeräten auf dem Gelände, die einen *gebäudeähnlichen Charakter* haben und damit eine optische Beeinträchtigung des angrenzenden Landschaftsraumes bewirken würden.

Wir bereits dargelegt, weicht die Darstellung der *Grünfläche* von den Ergebnissen der *Landschaftsplanung Wees* ab. Nach § 6 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz sind die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch als Darstellung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Aufbauend auf § 4 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz sind Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden und andere Belange bei der Abwägung der Belange des Naturschutzes unter Würdigung aller Umstände im Rang vorgehen. Abweichungen sind in den Entscheidungen darzulegen und zu begründen; dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen der Natur vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigung ausgeglichen werden sollen.

Die Gemeinde hat im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entschieden, von den Ergebnissen der Landschaftsplanung hinsichtlich der Darstellung der *Grünfläche* abzuweichen. Aus Sicht der Gemeinde werden dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen *Art der Bodennutzung* im Änderungsbereich als *Grünfläche, öffentlich, Spielplatz* den Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt.

Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung begründet die Gemeinde wie folgt:

Die Ziele des Naturschutzes werden im vorliegenden Fall aufgrund der Abweichung nicht erheblich beeinträchtigt, da eine landwirtschaftliche Nutzfläche überplant wird, die allerdings zur Zeit keiner konkreten Nutzung unterliegt. Das Abweichen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung ist im vorliegenden Fall gerechtfertigt, da für den südlich der Bundesstraße 199 gelegenen Siedlungsbereich der Gemeinde Wees und der derzeitigen Bevölkerungsstruktur dringend der Bau eines Kinderspielplatzes erforderlich ist. Ein Alternativstandort steht der Gemeinde Wees *nicht* zur Verfügung. Die mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind aufgrund der konkreten Planung abschließend zu bewerten und auszugleichen.

Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Wees, den

21.03.2001

.....*U. G. ...*.....

- Bürgermeister -

